

nachfolgenden Gründen **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Auf Grundlage bisheriger wasserrechtlicher Zulassungen darf die Antragstellerin bislang Grundwasser in Höhe von 360.000 m<sup>3</sup>/a aus dem Einzugsgebiet entnehmen. Da sie die maximale Entnahmemenge bislang nicht ausgenutzt hat, liegen keine Betriebserfahrungen für eine Grundwasserentnahme in der neu beantragten Höhe vor (bisherige Förderung: maximal rund 283.000 m<sup>3</sup>/a im Jahr 2017) und die Auswirkungen bei Entnahmen über dem bisherigen Regelbetrieb sind nicht bekannt.

Für die beantragten maximalen Entnahmemengen sind landschaftsökologische Auswirkungen auf die grundwasserabhängigen Biotope und Schutzgebiete durch die förderbedingte Absenkung der Grundwasseroberfläche im näheren Umfeld der Gewinnungsanlagen zwar nicht vollständig auszuschließen, nach § 7 Abs. 5 UVPG werden allerdings Maßnahmen nach Anlage 3 Nr. 3.7 UVPG berücksichtigt, durch die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens offensichtlich ausgeschlossen werden können. Durch ein entsprechendes Monitoring, insbesondere der Messungen an der Messstelle M1 im FFH- und NSG-Gebiet „Kinzigau von Langenselbold“, kann eine mögliche Beeinträchtigung von grundwasserabhängigen Biotopen und Schutzgebieten rechtzeitig erkannt und negative Auswirkungen durch eine darauffolgende Anpassung der Fördermengen ausgeschlossen werden.

Der gute mengenmäßige Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers (Schutzgut Wasser, Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der schlechte chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird durch das Vorhaben nicht weiter verschlechtert, da kein stofflicher Eintrag erfolgt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:** Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) im Bereich Umwelt > Gewässer- und Bodenschutz > Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 15. September 2023

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
RPDA - Dez. IV/F 41.1-79 e 06.04/17-2020/4

StAnz. 40/2023 S. 1273

758

## Anerkennung der Rachha Familie MMXXIII Stiftung mit Sitz in Eschborn als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts;

Berichtigung

Bezug: Bekanntmachung vom 4. September 2023 (StAnz. S. 1242)

In der oben angegebenen Bekanntmachung wurde der Name der Stiftung falsch wiedergegeben.

Der korrekte Name der Stiftung lautet Rachha Familie MMXXIII Stiftung.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2023 → September veröffentlicht.

Darmstadt, den 18. September 2023

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04.06/50-2022

StAnz. 40/2023 S. 1274

759

KASSEL

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Landecker Berg“

Vom 4. September 2023

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit §§ 21 und 22 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

### § 1 Lage und Abgrenzung

(1) Der Landecker Berg wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Landecker Berg“ ist Bestandteil der Kernzonenkulisse des Biosphärenreservates Rhön. Es besteht aus Flächen der Gemarkungen Hillartshausen und Motzfeld der Gemeinde Friedewald, der Gemarkungen Hilmes und Oberlengsfeld der Gemeinde Schenklingfeld und der Gemarkungen Ransbach und Ausbach der Gemeinde Hohenroda im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von 646,86 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt. Es gliedert sich in eine Kernzone (in der Karte orange dargestellt) von 600,54 ha und eine Pflegezone (blau dargestellt) von 46,32 ha. Die Karte ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Abgrenzungskarte wird beim Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Kreisarchiv des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Untere Naturschutzbehörde, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld. Die Karten können bei den genannten Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil der Natura 2000-Kulisse (FFH-Gebiet 5125-302 „Landecker Berg bei Ransbach“).

(6) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2 Schutzzweck

(1) Ziel der Unterschutzstellung in der Kernzone ist es, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO,

1. die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems des Waldmeister- und Orchideenbuchenwaldes mit ihren Zusammenbruchs- und Pionierphasen und der dazugehörigen Fauna und Flora zu sichern und
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatsprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

(2) Ziel der Unterschutzstellung in der Pflegezone ist es, die weiteren Laubwaldgesellschaften sowie die in unserer Kulturlandschaft seltenen Magerrasen und artenreichen Grünlandflächen sowie die Gebüsch-Saumkomplexe und die Kalkquellsümpfe als Lebensräume vieler seltener und besonders geschützter Arten durch Pflege zu erhalten und zu entwickeln. Der Artenreichtum und die Strukturvielfalt des Gebietes soll durch geeignete Pflegemaßnahmen – insbesondere durch Freihaltung und Pflege der artenreichen Grünlandflächen und Kalkquellsümpfe – gefördert und entwickelt werden.

### § 3 Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung für Lebensräume und Arten führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vor-

- schriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
  3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
  4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
  5. Pflanzen einschließlich Bäume, Sträucher, Flechten und Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen;
  6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen, Bächen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
  7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  8. Geocaching zu betreiben;
  9. nicht in der Abgrenzungskarte dargestellte Wege zu unterhalten oder neue Wege jeglicher Art anzulegen;
  10. die Durchführung von Projekten oder Plänen außerhalb des Naturschutzgebietes, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem Naturschutzgebiet führen können;
  11. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art, einschließlich unbemannter Luftfahrzeugsysteme oder Freiballone starten, fliegen oder landen zu lassen;
  12. Wildfütterungen, Kirrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
  13. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken, zu waschen oder zu pflegen;
  14. Hunde frei laufen zu lassen;
  15. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
  16. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, Drainmaßnahmen durchzuführen oder die Grasnarbe durch unsachgemäße Weidenutzung zu zerstören;
  17. Dünger, Silagen oder andere biologische Wirtschaftsgüter oder Abfallprodukte in das Gebiet einzubringen oder darin zu lagern;
  18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
  19. in der Kernzone forstliche Nutzungen auszuüben;
  20. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte in Anlage 2 gekennzeichneten Wege zu betreten, zu reiten oder Kutschen, Fahrräder, Pedelecs, E-Bikes oder sonstige Fortbewegungsmittel mit und ohne Motorkraft zu nutzen. Die Benutzung der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen des Gebiets ausschließlich auf eigene Gefahr. Zur Benutzung der festgesetzten Wege wird zudem auf die Regelungen der §§ 15 und 16 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), hingewiesen.
3. die Ausübung der Jagd im Rahmen eines Wildtiermanagements sowie Aufgaben des Jagdschutzes.  
Das Konzept für die Jagd als Wildtiermanagement, in dem Art und Umfang der Jagdausübung sowie dafür erforderliche jagdliche Einrichtungen geregelt werden, wird vom Forstamt Bad Hersfeld in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde und der hessischen Verwaltungsstelle des Biosphärenreservates Rhön sowie unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erstellt.  
Bis zur Fertigstellung dieses Konzeptes, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2024, gelten übergangsweise die bisher gültigen Vorschriften zur Jagd und zur Errichtung von Hochsitzen fort (§ 5 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung in der Fassung vom 27. August 2013);
  4. erforderliche Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zum Schutz und der Entwicklung wertgebender Arten und Lebensraumtypen, insbesondere jener, deren Vorkommen für die Meldung des FFH-Gebietes maßgeblich waren;
  5. Maßnahmen zur Zurückdrängung invasiver Arten, jedoch unter der in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkung, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
  6. das Offenhalten der Kalktuffquellen sowie des Höhleneingangs „Ransbacher Senke“ und des „Hilmeser Loches“ entsprechend des Bewirtschaftungsplanes für das FFH-Gebiet;
  7. Maßnahmen der Verkehrssicherung an den in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wegen sowie an der Burgruine Landeck im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde; die Bäume sind im Bestand zu belassen;
  8. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege mit örtlich anstehendem Material in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
  9. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, die der Forschung und Lehre dienen und den Schutzziele nicht zuwiderlaufen, mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
  10. vom Land Hessen in Auftrag gegebene Untersuchungen, die den Schutzziele nicht zuwiderlaufen;
  11. die Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen inkl. Trinkwassergewinnungsanlagen sowie die Entnahme von Trink- und Heilwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen;
  12. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsanlagen inkl. Trinkwassergewinnungsanlagen, sowie die Erneuerung vorhandener Trinkwassergewinnungsanlagen zwecks Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der anliegenden Ortschaften, jeweils im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
  13. das Befahren der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege mit Kraftfahrzeugen durch die berechtigten Nutzer;
  14. das Aufstellen von Schildern, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Geschichte, Kultur, Geologie, Geografie oder Trinkwassergewinnung beschränkt oder die zur Kennzeichnung der Wanderwege benötigt werden, mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
  15. der Betrieb und die Unterhaltung des Schießstandes im Rahmen der bestehenden Genehmigung;
  16. das Betreten der traditionellen Pfade zur Burgruine Landeck im bisherigen Umfang sowie die Abhaltung von Gottesdiensten. Das Betreten der Pfade erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen des Gebiets ausschließlich auf eigene Gefahr;
  17. die Durchführung von Lauf- oder Wanderveranstaltungen sowie naturkundliche Führungen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

#### § 4 Ausnahmeregelungen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen in der Pflegezone, jedoch unter den in § 3 Nr. 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Waldgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung der Waldbereiche in der Pflegezone, jedoch unter der in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkung;

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 12 c des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen oder durch Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 63 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

**§ 6 Aufhebung der bisherigen Verordnung**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Landecker Berg bei Ransbach“ vom 27. August 2013 (StAnz. S. 1221) wird aufgehoben.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 4. September 2023

**Regierungspräsidium Kassel**  
– Obere Naturschutzbehörde –  
gez. Mark Weinmeister  
Regierungspräsident

*StAnz. 40/2023 S. 1274*

**Anlage 1**

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Landecker Berg“ vom 4. September 2023  
Maßstab 1 : 25.000

**Anlage 2**

Abgrenzungskarte als Anlage 2 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Landecker Berg“ vom 4. September 2023  
Maßstab 1 : 5.000

-  Naturschutzgebiet
-  Kernzone (Abgrenzungen erfolgten auf Flurstücksbasis und dienen nur der Übersicht)
-  Pflegezone

Maßstab 1 : 25.000

Weinmeister  
Regierungspräsident

